

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2019

Ausgegeben zu Münster am 10. Mai 2019

Nr. 07

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.05.2014 vom 26.03.2019	338
2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissensschaftsmanagement“ vom 14. März 2016 vom 6. Mai 2019	360
2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissensschaftsmanagement“ vom 14. März 2016 vom 6. Mai 2019	381
Erste Ordnung zur Änderung Prüfungsordnung für das Fach Jüdische Studien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018 vom 03.05.2019	399

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2019/07
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

Politikwissenschaft

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 06.05.2014

vom 26.03.2019

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 06.05.2014
vom 26.03.2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.05.2014 (AB Uni 19/2014, S. 1222 f.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 18.07.2016 (AB Uni 29/2016, S. 2087ff.) werden wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 8
Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Politikwissenschaft umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

- MPW1 Grundlagenmodul
- MPW2 Vertiefungsmodul 1: Politische Steuerung
- MPW3 Vertiefungsmodul 2: Politische Partizipation
- MPW5 Praktikumsmodul
- MPW6 Abschlussmodul

Wahlpflichtmodule (1 Modul muss studiert werden):

- MPW4a Fachliche Vertiefung
- MPW4b Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre ohne Vorkenntnisse
- MPW4c Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre mit Vorkenntnissen
- MPW4d Nebenschwerpunkt Humangeographie
- MPW4e Nebenschwerpunkt Soziologie
- MPW4f Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 22 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.“

2. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. ²Mögliche Prüfungsleistungen in den Modulen sind: Modulabschlussklausur, Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referatsverschriftlichung, Präsentation, Praktikumsbericht, Masterarbeit, Disputatio. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen.
- (3) ¹Die Lehrenden können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen unbenotete Studienleistungen definieren, die für das Bestehen der Veranstaltung erforderlich sind. ²Mögliche Studienleistungen sind: (praktische) Übungen, mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen (Tests), Einzel-/Gruppenreferate, Referatsverschriftlichungen, Thesenpapiere, Lesetagebücher, Statements zu Schlüsseltexten, das Erstellen eines Analyserasters zum Lesen von Texten, Projektberichte, Forschungsberichte, Protokolle, Kurzesays, Kommentare, Rezensionen, Dokumentationen, das Erstellen von Dossiers, Gruppengespräche, Moderationen, die Teilnahme an Exkursionen, die Entwicklung von Exposé für eine empirische Studie oder für die Masterarbeit, Präsentationen des Forschungsstands sowie der Arbeitsfortschritte bei der Masterarbeit, das Durchführen von Fallstudien zu Übungszwecken, das Erstellen von Multimedia-Präsentationen (Film, Hörfunkbeitrag, PC-Präsentation etc.), das Erstellen eines Interviewleitfadens, das Führen und Auswerten von Interviews, das Erstellen eines Forschungsdesigns inkl. Theorie und Methode, Daten-Erhebung, die Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Teilnahme an Fallstudien, Planspielen oder Simulationen, die Entwicklung von Trainingskonzepten sowie die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware). ³Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer festzulegen. ⁴Der Gesamtworkload für Studienleistungen in einer Lehrveranstaltung darf 30 Stunden nicht übersteigen.
- (4) ¹In den Modulen 4b, 4c, 4d, 4e und 4f studieren die Studierenden an Kooperationsinstituten. ²Bezüglich der Studien- und Prüfungsleistungen gelten hier die Anforderungen der Kooperationsinstitute, sofern nicht anderweitig in den Modulbeschreibungen spezifiziert.
- (5) ¹Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (6) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls in Art, Umfang und Dauer; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

- (7) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen werden durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Eine Rücknahme der Anmeldung (Abmeldung) ist innerhalb der Frist gemäß Satz 3 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt möglich.“

3. § 15 Absatz 7 enthält folgende neue Fassung:

- „(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.“

4. § 17 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.“

5. Die im Anhang der Prüfungsordnung enthaltenen Modulbeschreibungen wie folgt geändert:

a) Das Modul MPW1 „Grundlagenmodul“ enthält folgende neue Fassung:

Modultitel deutsch:		Grundlagenmodul						
Modultitel englisch:		Foundational Module						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. - <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 18	Workload: 540h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Zentrale Einführung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15h (1 SWS)	15h
	2.	S	Politische Theorie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30h (2 SWS)	180h
	3.	S	Qualitative Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	120h
4.	S	Quantitative Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	120h	
4	Lehrinhalte:							
	Das Grundlagenmodul führt in den Masterstudiengang ein und legt die Basis für das weitere Studium. Die zentrale Einführung wird in den ersten Wochen des ersten Semesters durchgeführt. Hier stellen sich die Lehrenden des Studiengangs den Studierenden in mehreren Einzelsitzungen vor und präsentieren ihre aktuellen Forschungs- und Lehrschwerpunkte. Dabei verdeutlichen sie fachliche Vertiefungsmöglichkeiten des Masterstudiengangs und zeigen mögliche Einbindungen der Masterstudierenden in die Forschung am Institut für Politikwissenschaft auf. Zudem erhalten die Studierenden im Rahmen der zentralen Einführung einen Überblick über die Bibliothek, die elektronische Lernplattform und die zentralen Beratungsdienste des Instituts für Politikwissenschaft.							
	Das Seminar Politische Theorie zielt auf die Klärung zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte und eine vertiefte Kenntnis klassischer wie aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung ihres methodischen Zugangs zu den Gegenständen sowie ihres wissenschaftstheoretischen Hintergrunds. Auf der Basis der Kenntnis zentraler Ansätze werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten normativer und empirisch-analytischer theoretischer Zugänge herausgearbeitet.							
Die Seminare Quantitative Methoden und Qualitative Methoden vermitteln fortgeschrittene Kenntnisse der empirischen Sozialforschung konzeptionell und dienen der Vorbereitung eigener empirischer Forschung durch eine zusätzliche anwendungsbezogene Dimension. Inhalte sind (1) historische Grundzüge der konzeptionellen Entwicklung und Anwendung der empirischen Sozialforschung in der Politikwissenschaft, (2) Abgrenzung quantitativer und qualitativer empirischer Sozialforschung bezogen auf Erkenntnisreichweiten, Einsatzgebiete, Operationalisierungsbedingungen und methodische Instrumente, (3) Planung/Konzeption der Einsatzmöglichkeiten von Instrumenten empirischer Sozialforschung im Rahmen eigener Forschung und (4) Reflexion der Erkenntnisreichweite beim Einsatz bestimmter qualitativer wie quantitativer Methoden.								
5	Erworbene Kompetenzen:							
	Die Studierenden erwerben ein erweitertes Verständnis des Zusammenhangs zwischen politikwissenschaftlichen Theorien und empirischer Forschung und können diese kritisch diskutieren und anwenden. Sie sind in der Lage, einzelne, auch komplexere Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsstrategien der Politikwissenschaft zu entwickeln und anzuwenden und diese auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen. Sie können damit Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren.							

	<p>Zudem erwerben sie vertiefte Kenntnisse der empirischen und normativen politischen Theorie sowie der Wissenschaftstheorie und können daraus Fragestellungen für die weitere theoretische und empirische Forschung ableiten. Nicht zuletzt sind die Studierenden in der Lage, bereits existierende politikwissenschaftliche Arbeiten hinsichtlich des zugrunde liegenden Theorieverständnisses und der angewandten Methoden zu analysieren und kritisch zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, für das wissenschaftliche Arbeiten notwendige Literatur in den lokalen Bibliotheken zu recherchieren und beschaffen. Sie sind vertraut im Umgang mit der elektronischen Lernplattform.</p>		
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:		
	keine		
7	Leistungsüberprüfung:		
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Die Studierenden erbringen in jedem der drei Seminare eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von jeweils ca. 2.000 Wörtern.		
	Politische Theorie	ca. 2.000 Wörter	33,3%
	Qualitative Methoden	ca. 2.000 Wörter	33,3%
	Quantitative Methoden	ca. 2.000 Wörter	33,3%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Zentrale Einführung: In der Veranstaltung sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden die Teilnahme an einer Bibliotheksführung, die Teilnahme an einer Einführung in die elektronische Lehrplattform und/oder die Teilnahme an einer Einführung in die Studienplanung durch die Fachstudienberatung als Studienleistung definieren. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festgelegt.	5h	
	Seminare: In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.	max. 30h	
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	Die Modulnote fließt mit 20% in die Gesamtnote ein.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		

	keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christiane Frantz	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Das Modul muss vor der Anmeldung der Masterarbeit abgeschlossen sein.	

b) Das Modul MPW2 „Vertiefungsmodul 1: Politische Steuerung“ erhält folgende neue Fassung:

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul 1: Politische Steuerung						
Modultitel englisch:		Advance Module 1: Political Steering						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. - <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2. + 3.	LP: 24	Workload: 360h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst-studium (h)
	1.	S	Masterseminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	2.	S	Masterseminar II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	3.	S	Masterseminar III	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
4.	S	Masterseminar IV	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h	
4	Lehrinhalte:							
	<p>Die Veranstaltungen des Moduls behandeln theoretische, normative und empirische Fragestellungen politischer Steuerung sowie aktuelle Debatten um die Rolle von Staat und staatlichen Organisationen in Demokratien, Autokratien, Transformationsgesellschaften und im inter- und transnationalen Raum. Die Studierenden erfahren, wie politische Steuerungsziele erreicht werden, welche Steuerungsinstrumente dabei zum Einsatz kommen und welche Rolle Institutionen im politischen Prozess spielen. Gemeinsame Klammer der Kurse ist die top-down Perspektive auf Politik, in der vor allem Akteure, Interessen, Steuerungsmuster, Wissenskulturen, Diskurse, Ideen sowie die Strukturen des politischen Prozesses fokussiert werden. Die frei kombinierbaren Seminare unterscheiden sich jedoch sowohl in Hinblick auf die untersuchte Steuerungsebene (Kommune, Region, Land, Staat, inter- und transnationale Ebene) als auch in Hinblick auf die konzeptionelle Anlage des Seminars. Angeboten werden sowohl eher praktisch ausgerichtete Politikfeldanalysen als auch theorienorientierte Analysen politischer Steuerung unter Bezugnahme auf normative und analytische Theorien der Gegenwart und die politischen Ideengeschichte.</p>							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	<p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse politischer Steuerungsprozesse in verschiedenen Politikfeldern und auf verschiedenen Steuerungsebenen. Dabei vertiefen sie ihr Wissen über die Funktionsweise politischer Systeme und werden in die Lage versetzt, ihre hierdurch entwickelten Analysefähigkeiten selbständige auf andere politische Kontextbedingungen zu übertragen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen anzueignen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen, den anderen Seminarteilnehmern allein oder in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulabschlussprüfung, eine umfangreichere schriftliche Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen.</p>							
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
	Die Studierenden können pro Semester vier Seminare aus einem Angebot von mindestens sechs Kursen aus dem Modul Politische Steuerung frei wählen. Zwei dieser Kurse werden in englischer Sprache angeboten.							

7	Leistungsüberprüfung:		
	[x] Modulabschlussprüfung (MAP)	[] Modulprüfung (MP)	[x] Modulteilprüfungen (MTP)
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	<p>Die Studierenden können wählen, ob sie die Prüfungsleistung als eine Modulabschlussprüfung oder in Form von zwei Modulteilprüfungen erbringen. Die Modulabschlussprüfung erfolgt als große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern in einem der vier Kurse des Moduls; die Modulteilprüfungen werden als zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern in zwei Kursen des Moduls erbracht.</p> <p>Die Wahl zwischen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen wirkt sich auf das Vertiefungsmodul 2 Politische Partizipation (MPW3) aus; dort muss dann die andere Variante gewählt werden (siehe unten).</p>	<p>einmalig ca. 9.000 Wörter oder zweimal je 4.500 Wör- ter</p>	<p>entweder 100% oder je 50%</p>
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	<p>In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.</p>		<p>max. 30h</p>
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	<p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.</p>		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	<p>Die Modulnote fließt mit 20% in die Gesamtnote ein.</p>		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	<p>keine</p>		
13	Anwesenheit:		
	<p>Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.</p>		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	<p>Die englischsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm Comparative Public Governance (in Europe) eingespeist.</p> <p>Die deutschsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm International and European Governance eingespeist.</p>		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Oliver Treib	FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges:		
	<p>Wählen die Studierenden die Prüfungsleistung in Form der Modulabschlussprüfung (große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern), muss die Prüfungsleistung im Vertiefungsmodul 2 Politische Partizipation (MPW3) in Form der Modulteilprüfung (zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern) erbracht werden.</p>		

<p>Die Wahl zwischen Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfungen wird mit der erstmaligen elektronischen Anmeldung einer der beiden Prüfungsleistungen in einem der beiden Vertiefungsmodule verbindlich. Im Fall der Wiederholung einer Prüfungsleistung kann die Prüfungsform nicht gewechselt werden.</p>

c) Das Modul MPW3 „Vertiefungsmodul 2: Politische Partizipation“ erhält folgende neue Fassung:

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul 2: Politische Partizipation						
Modultitel englisch:		Advance Module 2: Political Participation						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. - <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2. + 3.	LP: 24	Workload: 720h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Masterseminar V	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	2.	S	Masterseminar VI	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	3.	S	Masterseminar VII	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	4.	S	Masterseminar VIII	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
4	Lehrinhalte:							
	<p>Die Veranstaltungen des Moduls zielen auf eine vertiefende Aneignung und exemplarische Überprüfung und normative Evaluation und Kritik ausgewählter Erklärungsansätze und Heuristiken politischer Partizipation und politischen Entscheidens auf bzw. in den verschiedenen Ebenen, Arenen und Sektoren von Governance. Gemeinsame Klammer der Kurse ist die bottom-up Perspektive auf Politik, die weniger auf staatliche Institutionen, sondern auf die erweiterte Systemstruktur fokussieren. Gefragt wird dabei nach den Möglichkeiten, Demokratie durch zivilgesellschaftliche Partizipation und Deliberation zu erreichen bzw. zu vertiefen. Im Zentrum stehen nicht-staatliche Akteure (z.B. Vereine, Verbände, Soziale Bewegungen, Religionsgemeinschaften), aber auch Akteure des Marktes, die an der allgemeinverbindlichen Regelsetzung mit verschiedenen Instrumenten mitwirken.</p> <p>Die frei kombinierbaren Seminare unterscheiden sich jedoch sowohl in Hinblick auf die untersuchten Regelungsgegenstände als auch in Hinblick auf ihre konzeptionelle Anlage. Angeboten werden sowohl eher praktisch ausgerichtete Kurse, die die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen thematisieren, als auch Analysen politischer Partizipation unter Bezugnahme auf normative und analytische Theorien der Gegenwart und die politischen Ideengeschichte.</p>							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	<p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse politischer Partizipation in verschiedenen Kontextbedingungen und auf verschiedenen Steuerungsebenen. Dabei vertiefen sie ihr Wissen über die Handlungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher und anderer nicht-staatlicher Akteure und werden in die Lage versetzt, ihre hierdurch entwickelten Analysefähigkeiten selbständige auf andere politische Kontextbedingungen zu übertragen. Die Studierenden erweitern zudem ihre Grundkenntnisse politischer Theorien, vertiefen ihre Kenntnisse der politischen Ideengeschichte und können Bezüge zu aktuellen Theoriedebatten herstellen. Sie üben zudem, Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung zu erkennen und anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen anzueignen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen, den anderen Seminarteilnehmern allein oder in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulabschlussprüfung, eine umfangreichere schriftliche Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen.</p>							
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							

	Die Studierenden können pro Semester vier Seminare aus einem Angebot von mindestens sechs Kursen aus dem Modul Politische Partizipation frei wählen. Zwei dieser Kurse werden in englischer Sprache angeboten.		
7	Leistungsüberprüfung:		
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Die Studierenden können wählen, ob sie die Prüfungsleistung als eine Modulabschlussprüfung oder in Form von zwei Modulteilprüfungen erbringen. Die Modulabschlussprüfung erfolgt als große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern in einem der vier Kurse des Moduls; die Modulteilprüfungen werden als zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern in zwei Kursen des Moduls erbracht. Die Wahl zwischen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen wirkt sich auf das Vertiefungsmodul 1 Politische Steuerung (MPW2) aus; dort muss dann die andere Variante gewählt werden (siehe unten).	einmalig ca. 9.000 Wörter oder zweimal je 4.500 Wörter	entweder 100% oder je 50%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.	max. 30h	
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	Die Modulnote fließt mit 20% in die Gesamtnote ein.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	keine		
13	Anwesenheit:		
	Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Die englischsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm Comparative Public Governance (in Europe) eingespeist. Die deutschsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm International and European Governance eingespeist.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof.'in Dr. Annette Zimmer	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges:		

	<p>Wählen die Studierenden die Prüfungsleistung in Form der Modulabschlussprüfung (große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern), muss die Prüfungsleistung im Vertiefungsmodul 1 Politische Steuerung (MPW2) in Form der Modulteilprüfung (zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern) erbracht werden.</p> <p>Die Wahl zwischen Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfungen wird mit der erstmaligen elektronischen Anmeldung einer der beiden Prüfungsleistungen in einem der beiden Vertiefungsmodule verbindlich. Im Fall der Wiederholung einer Prüfungsleistung kann die Prüfungsform nicht gewechselt werden.</p>
--	--

d) Das Modul MPW4a „Fachliche Vertiefung“ erhält folgende neue Fassung:

Modultitel deutsch:		Fachliche Vertiefung						
Modultitel englisch:		Further Advance Module						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW4a	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. - <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.–3.	LP: 12	Workload: 360h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst-studium (h)
	1.	S	Masterseminar IX	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
2.	S	Masterseminar X	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h	
4	Lehrinhalte: Studierenden, die kein Wahlpflichtmodul an einem Kooperationsinstitut studieren möchten, steht die Möglichkeit der weiteren fachlichen Vertiefung offen. Sie können im Wahlpflichtmodul zwei Kurse frei aus dem Angebot der Module 2 „Politische Steuerung“ und/oder 3 „Politische Partizipation“ kombinieren und sich somit weiter spezialisieren. Für die Lehrinhalte vgl. die Beschreibungen der Module 2 und 3.							
5	Erworbene Kompetenzen: Vgl. die Beschreibungen der Kompetenzen in den Beschreibungen der Module 2 und 3.							
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In jedem Semester werden im Bereich „Politische Steuerung“ und „Politische Partizipation“ jeweils mindestens sechs Lehrveranstaltungen angeboten, davon jeweils mindestens zwei in englischer Sprache. Die Studierenden können aus diesen Kursen frei wählen. Allerdings kann ein Kurs nur für ein Modul angerechnet werden.							
7	Leistungsüberprüfung:							
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)		<input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)		<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)			
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern über den Inhalt eines der beiden Seminare oder eine mdl. Prüfung im Umfang von 30 Minuten in einem der beiden Seminare. Die Prüfenden legen die Art der Prüfungsleistung zu Beginn des Seminars fest.				ca.5.000 Wörter oder 30 Min.	100%		
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang		
	In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.					max. 30h		

10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die englischsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm Comparative Public Governance (in Europe) eingespeist. Die deutschsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm International and European Governance eingespeist.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof.*in Dr. Doris Fuchs PhD	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: ---	

e) Das Modul MPW4f „Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft“ wird neu hinzugefügt:

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft						
Modultitel englisch:		Elective subject: educational science						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW4f	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. - <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-4.	LP: 12	Workload: 360h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	S	Seminar I	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
2	S	Seminar II	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h	
4	Lehrinhalte: Studierende der Politikwissenschaft erhalten die Möglichkeit, ihr Wissen im Bereich der Erziehungswissenschaft zu vertiefen und sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen, Theorien und Methoden auseinanderzusetzen. Dazu können sie aus dem Lehrangebot des Master of Arts Erziehungswissenschaft Veranstaltungen aus den Modulen M1 Bildung, Kultur, Zivilisation und M2 Theorie- und Forschungsdiskurse der Erziehungswissenschaft: Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse belegen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Je nach Wahl der erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden Fachkompetenzen in der Auseinandersetzung mit komplexen erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen. Dabei erarbeiten sie sich ein grundlegendes Verständnis für zentrale Begriffe, Konzepte und Theorien der Erziehungswissenschaft. Darüber hinaus lernen die Studierenden methodische Zugänge der Erziehungswissenschaft kennen. Dies befähigt sie zu einem reflektierten Umgang mit empirischen Phänomenen der Erziehungswissenschaft und ermöglicht es ihnen, empirische Befunde vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Theorien zu interpretieren.							
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus dem Lehrangebot des Masters Erziehungswissenschaft belegen die Studierenden zwei Veranstaltungen aus den folgenden Modulen: M1 Bildung, Kultur, Zivilisation M2 Theorie- und Forschungsdiskurse der Erziehungswissenschaft: Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse							
7	Leistungsüberprüfung:							
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)		<input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)		<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)			
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Die Prüfungsleistung ist in Form einer Hausarbeit (H), Klausur (K) oder mündlichen Prüfung (mP) zu erbringen. In begründeten Ausnahme fällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistung bei ihm/ihr möglich sind.					5.000 Wörter (H) 90 Min. (K) 30 Min. (mP)	100%	

	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
9	In beiden Seminaren sind Studienleistungen im Umfang von maximal 30h gemäß der Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft vorgesehen. Anzahl, Art und Dauer sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festzulegen.		max. 30h
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Bellmann	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: ---		

f) Das Modul MPW5 „Praktikumsmodul“ erhält folgende neue Fassung:

Modultitel deutsch:		Praktikumsmodul						
Modultitel englisch:		Work Placement						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. - <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-4.	LP: 12	Workload: 360h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	300h	---
2	E-Learning	„Das Praktikum in zehn Schritten“ (E-Learning-Einheit des Career Service)	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	---	60h	
4	Lehrinhalte:							
	<p>Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, das Studium der Politikwissenschaft durch berufspraktische Erfahrungen zu ergänzen und zu vertiefen. Hierdurch wird der spätere Übergang in den Beruf vorbereitet und erleichtert. Das Praktikum wird in einschlägigen politikwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern, z.B. Verwaltungen, Vereinen und Verbänden, Parteien, internationalen Organisationen, in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, Unternehmen, Medien, sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen etc. absolviert.</p> <p>Das Praktikum und der Praktikumsbericht werden von einem/einer selbst zu wählenden Lehrenden/einer Lehrenden des Instituts für Politikwissenschaft betreut. Die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion wird durch eine verpflichtende E-Learning-Einheit des Career Service der WWU begleitet und unterstützt. Sie bildet zugleich die Grundlage für den zu erstellenden Praktikumsbericht.</p>							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	<p>Das Modul vermittelt Einblicke in Qualifikationsanforderungen, Arbeitsinhalte, Berufschancen und Arbeitsbedingungen politikwissenschaftlicher Praxisbereiche und vermittelt den Studierenden eine Grundlage für ihre weitere Studien- und Berufsplanung.</p> <p>Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz erfordert und fördert die Selbstreflexion des bisher Gelernten, des eigenen Qualifikationsprofils und möglichen, dazu passenden Berufsfeldern. Die Anbahnung des Praktikums fördert kommunikatives Geschick und organisatorische Kompetenzen.</p> <p>Die Studierenden gewinnen Erfahrungen im Berufsalltag, müssen sich dazu an ein verändertes Arbeitsumfeld anpassen, eigenständig oder im Team arbeiten und können die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen anwenden.</p> <p>Der Praktikumsbericht ermöglicht die kritische Reflexion des Praktikums vor dem Hintergrund universitärer Ausbildungsinhalte und fordert die Verknüpfung praktischer Erfahrungen mit einer wissenschaftlichen Perspektive. Dies wird durch die verbindliche e-Learning-Einheit unterstützt.</p>							
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
	Das Praktikum kann nach Absprache mit einem Betreuer aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Hochschullehrer der WWU frei gewählt werden, sofern es einen Bezug zum Studienfach gibt.							

7	Leistungsüberprüfung:		
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Die Prüfungsleistung setzt sich aus verschiedenen Übungsaufgaben der E-Learning-Einheit und einer Praktikumsreflexion zusammen und dient zur systematischen Reflexion des Praktikumsverlaufs sowie der Bezüge zum politikwissenschaftlichen Studium. Die Prüfungsleistung wird nicht benotet.		insgesamt ca. 10 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	keine		---
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn der Praktikumsbericht als „bestanden“ bewertet wurde.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: ---		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Praktikumsdauer umfasst mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann auch in zwei Teilpraktika geteilt werden, die zusammen mindestens acht Wochen umfassen. Ein Teilpraktikum muss mindestens zwei Wochen umfassen. Der Praktikumsbericht wird in diesem Fall über eines der beiden Teilpraktika verfasst. Eine Praktikumswoche umfasst ca. 40 Arbeitsstunden. Die Anwesenheit am Arbeitsplatz ist mit dem Praktikumsgeber zu vereinbaren.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Matthias Freise	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Während des Studiums ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten in einschlägigen Einrichtungen können auf Antrag vom Modulbeauftragten anerkannt werden, soweit diese Tätigkeit den Regelungen des Praktikums entspricht und ein Praktikumsbericht vorgelegt wird.		

g) Das Modul MPW6 „Abschlussmodul“ erhält folgende neue Fassung:

Modultitel deutsch:		Abschlussmodul						
Modultitel englisch:		Final Module						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. - <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 30	Workload: 900h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Koll	Examenskolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
	2.	MA	Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	22	---	660h
	3.	Disp	Disputatio	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	1h (---)	59h
4	Lehrinhalte:							
	<p>Im Examenskolloquium diskutieren Lehrende und Lernende fortgeschrittene Forschungsprojekte. Die Studierenden gewinnen Einblicke in methodische Herangehensweisen und Forschungstechniken. Sie lernen, die eigenen Forschungsinteressen zu schärfen und erhalten Anregungen für die eigene Masterarbeit. Sie präsentieren mehrfach ihr eigenes Masterprojekt und die Fortschritte bei der Anfertigung ihrer Arbeit. Sie reflektieren und diskutieren ebenfalls die theoretischen und methodischen Herangehensweisen der Forschungsprojekte ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen.</p> <p>Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie sich mit dem Forschungsstand in ihrem gewählten Thema vertraut machen, eine relevante Fragestellung entwickeln, diese eigenständig, theoriegeleitet und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Untersuchung in angemessener schriftlicher Form präsentieren können.</p> <p>In der Disputation stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die in der Masterarbeit niedergelegten Inhalte in geeigneter Form zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Dazu präsentieren sie ihre Arbeit und deren Ergebnisse zunächst in einer ca. 20 minütigen Präsentation und stellen sich anschließend den Fragen der Prüfenden und des Plenums.</p>							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	<p>Die Studierenden sind in der Lage, ein komplexes forschungs- oder anwendungsorientiertes Masterprojekt eigenständig zu entwickeln, nach wissenschaftlichen Kriterien zu begründen, zur Diskussion zu stellen und in allen notwendigen Schritten durchzuführen.</p> <p>Dazu gehört, den aktuellen Stand theoretischer oder anwendungsorientierter Forschung in einem Gebiet der Politikwissenschaft in klarer Weise zu recherchieren, zu selektieren und zusammenzufassen. Sie entwickeln auf Basis eines passenden theoretischen Hintergrunds eine entsprechende Forschungsstrategie und wenden komplexe Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage.</p> <p>Studierende können sich über Informationen, Ideen und Problemlösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und sind befähigt, die Ergebnisse ihres Forschungsprojekts vor Fachpublikum zu verteidigen.</p> <p>Weitere vermittelte Schlüsselqualifikationen des Mastermoduls sind Zeitmanagement, Organisationskompetenz, analytische Fähigkeiten, Präsentationstechniken und Problemlösungsfähigkeit.</p>							
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
	In jedem Semester werden mindestens sechs Examenskolloquien von den hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Politikwissenschaft angeboten. Die Studierenden belegen ein Examenskolloquium, dessen Leiter bzw. Leiterin in der Regel auch Betreuer bzw. Betreuerin der Masterarbeit							

	ist und die Disputation abnimmt. Das Thema der Masterarbeit wird in enger Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin frei gewählt.		
7	Leistungsüberprüfung:		
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Anfertigung einer Masterarbeit im Umfang von 18.000 - 20.000 Wörtern in einem Bearbeitungszeitraum von 16 Wochen.		660h
	Einstündige mündliche Verteidigung der Masterarbeit (Disputation)		1h
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Im Kolloquium sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.		max. 30h
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote fließt zu 30 % in die Gesamtnote ein.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer das Modul MPW1 und eines der beiden Vertiefungsmodule MPW2 oder MPW3 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 78 LP aus den vorangegangenen Modulen erworben hat.		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit im Examenskolloquium wird dringend empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof Dr. Ulrich Willems	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: ---		

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die schon vor dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014 studieren; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module MPW1, MPW4a, MPW5 und MPW6 jedoch nur, wenn und soweit sie mit dem jeweiligen Modul noch nicht vor Beginn des Sommersemesters 2019 begonnen haben. Die geänderten Module MPW2 und MPW3 gelten darüber hinaus nur, wenn und soweit noch mit keinem dieser beiden Module vor dem Sommersemester 2019 begonnen wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. März 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26.03.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“**

vom 14. März 2016

vom 6. Mai 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 18. März 2016 (AB Uni 2016/09, S. 636ff.), zuletzt geändert durch die „1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016 vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 949ff.)“, wird, insbesondere unter Neufassung des bisherigen § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 – 3, § 11 Abs. 1, § 16 Abs. 5 und § 20, insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. Es dient der wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote

und Studienformen auf den Gebieten des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein Hochschulstudium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit, insbesondere in den Bereichen Hochschule und Wissenschaft, gewonnen haben. Die Studierenden sollen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen der vielschichtigen Managementaufgaben im Hochschul- und Wissenschaftsbereich erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.

- (2) Durch die Masterprüfung und insbesondere die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von Hochschule und Wissenschaft erworben haben, die ihre durch Erststudium und Praxis erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad einer/eines „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag können Bewerber/-innen zum Weiterbildungsstudiengang „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ zugelassen werden, die
- a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung in einer Hochschule und/oder Wissenschaftseinrichtung und/oder im öffentlichen Dienst verfügen, und die
 - c) die Prüfung zum Master „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a) – c) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
- a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)
 - b) Diplom, Master, Magister, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser/diesem in ihrer/seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese/-r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die erforderliche einschlägige einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von LP nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Wissenschafts- und Hochschulmanagements, des Strategischen Managements, Finanzen und Controlling, Führung, Personal und Organisation, Kommunikationsmanagement, Marken- und Marketing-Management, Evaluation und

Qualitätsmanagement oder Internationalisierung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.

- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Hochschul- und Wissenschaftsmanagementbereichen ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 30 Monate (5 Semester à 6 Monate). Diese Zeit schließt die Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Studium kann i.d.R. alle 12 Monate aufgenommen werden.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 2250 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen

entfallen 360 Stunden, auf das Selbststudium 990, auf die Projektphase 160 Stunden, auf die Projektarbeit 140 Stunden sowie 600 Stunden auf die Masterarbeit. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudienganges ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus 7 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen sowie einer Praxisphase mit Projektarbeit und der Masterarbeit zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Semester	Module	
1. Semester	<p>Modul 1 (6 LP): Grundlagen des Wissenschafts- und Hochschulsystems I – Externe Perspektive (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 1: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10-12 Textseiten)</p>	
	<p>Modul 2 (6 LP): Grundlagen des Wissenschafts- und Hochschulsystems II – Rechtliche Rahmenbedingungen (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 2: Mündliche Prüfung in Gruppen von max. 5 Studierenden (Dauer je nach Gruppengröße, aber insgesamt max. 60 Minuten)</p>	
	<p>Modul 8a-g (6 LP): Wahlpflichtmodul 1 (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 8a-g: je nach Modul</p>	
2. Semester	<p>Modul 3 (6 LP): Strategisches Management (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 3: Klausur (120 Min.)</p>	<p>Modul 9 (12 LP): (Intern.) Praxisphase und Projektarbeit (4 Wochen Praxisphase/ Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 Textseiten/ 6 Wochen Bearbeitungszeit))</p>
	<p>Modul 4 (6 LP): Kommunikationsmanagement (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 4: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10 – 15 Textseiten)</p>	
3. Semester	<p>Modul 5 (6 LP): Personal und Organisation (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 5: Klausur (120 Min.)</p>	

	<p>Modul 8 a-g (6 LP): Wahlpflichtmodul 2 (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 8a-g: je nach Modul</p>	
4. Semester	<p>Modul 6 (6 LP): Finanzen und Controlling (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 6: Klausur (120 Min.)</p>	
	<p>Modul 7 (6 LP): Führung (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 7: Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 5 Textseiten)</p>	
5. Semester	<p>Modul 10 (24 LP): Masterarbeit (6 Monate) Modulabschlussprüfung 10: schriftliche Ausfertigung (max. 50 Textseiten)</p>	
	<p>Als Wahlpflichtmodul 8a-g (je 6 LP) werden je nach Bedarf angeboten:</p> <p>Modul 8a: IT- Management Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 20- 30 Min.)</p> <p>Modul 8b: Marken- und Marketing-Management Modulabschlussprüfung: Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/ ca. 5 Textseiten)</p> <p>Modul 8c: Evaluation und Qualitätsmanagement Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 15 Textseiten)</p> <p>Modul 8d: Netzwerkmanagement und Fundraising Modulabschlussprüfung: Präsentation (ca. 20-30 Min.)</p> <p>Modul 8e: Internationalisierung Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10-15 Textseiten)</p> <p>Modul 8f: Innovationsmanagement Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min.)</p> <p>Modul 8g: Wissensmanagement Modulabschlussprüfung: Präsentation (ca. 20- 30 Min.)</p>	

- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 7**Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(2) Die Module 1 - 8g werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung (Klausur, mündliche Prüfung/Präsentation, Fallstudie oder Hausarbeit) abgeschlossen. Mit der jeweiligen Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann.

Dabei gelten die Studierenden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind, mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 1-7 als für die im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen. Die/der Studierende kann sich bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen davon abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden darüber, zu welchem Folgetermin sie/er angemeldet und zugelassen wird.

Zudem müssen die Studierenden zwei der in § 6 Absatz 3 aufgeführten Module 8a – 8g auswählen; eine Mehrerbringung von Wahlpflichtmodulen ist nicht zulässig. Die Auswahl erfolgt durch jeweils schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, der bis 6 Wochen vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des damit ausgewählten Wahlpflichtmoduls zu stellen ist. Danach ist die Wahl verbindlich und die/der Studierende gilt, sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 5 und Satz 6 sowie gemäß § 4 erfüllt sind, als für die im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen. Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls, zu dessen

Modulabschlussprüfung die/der Studierende als angemeldet und zugelassen gilt, ist ausgeschlossen; bezüglich der Abmeldung von einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen gilt Satz 4 entsprechend. Für Wiederholungsprüfungen der Module 1 – 8g gilt § 13.

(3) Das Modul 9 wird mit einer Projektarbeit abgeschlossen, mit welcher der/die Studierende zu einer speziellen Problemstellung des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements zeigen soll, dass sie/er eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Die Themen der Projektarbeit orientieren sich an der Praxisphase; für die Absolvierung der Projektarbeit ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss durch den/die Studierende bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des festgesetzten Bearbeitungstermins erforderlich; mit der ordnungsgemäßen Anmeldung gelten die Studierenden als für diese Prüfung zugelassen, sofern die Voraussetzungen gem. § 4 gegeben sind. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13.

(4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“ „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

(6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 9 Abs. 3.

(7) Weist eine/ein Studierende/r durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgesehenen Frist oder Bearbeitungszeit abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf

Antrag ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm die Fristen bzw. die Bearbeitungszeiten entsprechend zu verlängern. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann dabei die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden; hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der zuständige Behindertenbeauftragte/Vertreter für Studierende mit Behinderung und chronisch Erkrankte zu beteiligen.

§ 8

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 Abs. 3 genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 15 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Zu der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - a. vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Studium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ zugelassen wurde,
 - b. 30 LP aus den bestandenen Pflichtmodulen 1-7 erworben hat,
 - c. 6 LP aus den bestandenen Wahlpflichtmodulen 8a-g erworben hat,
 - d. 12 LP aus dem bestandenen Pflichtmodul 9 (Projektarbeit) erworben hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (max. 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (5) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden.

Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 13.

- (6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 9

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von

dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Hochschulgrades (Master of Arts) ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen aller Modulabschlussprüfungen und der Projektarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
 - b) Die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“,
 - c) Der Erwerb von 90 LP.
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen, der Projektarbeit und der Masterarbeit wird die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis gem. § 17 Abs. 1 gebildet. Dezimalstellen außer der

ersten werden ohne Rundung gestrichen. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten

1,0 – 1,5 sehr gut

1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 11

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder

einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt § 18.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Module 1 bis 9 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, oder der Masterarbeit eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen der Module 1 bis 9 sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 9 Absatz 2.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten

ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu,

dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu

legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 16

Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige

Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 13, vorletzter Satz entsprechend.
- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 13 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

§ 17

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrads

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss aller Module erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde, mit der die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Grad eines „Master of Arts“ verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die Absolventin/den Absolventen, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.

- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der Absolventin/dem Absolventen eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 18

Aberkennung des Hochschulgrades

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
- (3) Für die Studierenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09) in der Fassung der 1. Änderungsprüfungsordnung vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 949ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 11 Abs. 1 und des § 16 Abs. 5.

- (4) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 636ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 11 Absatz 1 und die mit der 1. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 14.“

Artikel II:

1. Diese Änderungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
3. Für die Studierenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09) in der Fassung der 1. Änderungsprüfungsordnung vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 949ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 11 Abs. 1 und des § 16 Abs. 5.
4. Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 636ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 11 Absatz 1 und die mit der 1. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 14.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 10. April 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 6. Mai 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“**

vom 14. März 2016

vom 6. Mai 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016 (AB Uni 2016/09, S. 653ff.), zuletzt geändert durch die „1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016 vom 17. Mai 2017“ (AB Uni 2017/12, S. 967ff.), wird, insbesondere unter Neufassung des bisherigen § 5 Absatz 4, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 1 – 3, § 10 Absatz 1, § 15 Absatz 5 und des § 18, insgesamt wie folgt neu gefasst:

"§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ ist ein weiterbildendes Studium. Es dient der spezifischen wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf den Gebieten des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements für Teilnehmende mit den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Die Teilnehmenden sollen in ausgewählten Bereichen den aktuellen Erkenntnisstand sowie vertiefende Kenntnisse der Methoden und neueren Entwicklungen der vielschichtigen Managementaufgaben im Hochschul- und Wissenschaftsbereich erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Teilnehmenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.
- (2) Durch studienbegleitende Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von Hochschule und Wissenschaft erworben haben, die ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, und inwieweit sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 14 zuständig. Die Module des Zertifikatsstudiums werden in Kooperation mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

§ 4

Zertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster ein Weiterbildungszertifikat „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

§ 5**Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Studium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ zugelassen werden, die
- a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung in einer Hochschule und/oder Wissenschaftseinrichtung und/oder im öffentlichen Dienst verfügen.

Die unter a) und b) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
- a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)
 - b) Diplom, Master, Magister, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser/diesem in ihrer/seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese/-r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die

Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die erforderliche einschlägige einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von LP nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Wissenschafts- und Hochschulmanagements, des Strategischen Managements, Finanzen und Controlling, Führung, Personal und Organisation, Kommunikationsmanagement, Marken- und Marketing-Management, Evaluation und Qualitätsmanagement oder Internationalisierung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Hochschul- und Wissenschaftsmanagementbereichen ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit des Zertifikatsstudiums „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ beträgt 12 Monate. Das Studium kann i. d. R. alle 6 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Teilnehmenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 30 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 120 Stunden, auf das Selbststudium 330, auf die Projektphase 160 Stunden und auf die Projektarbeit 140 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiums ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus drei Modulen nach Wahl sowie einem Pflichtmodul (Modul 9) gemäß Absatz 3 zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.

(3) Die angebotenen Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

<p>Als Module 1-7 nach Wahl (je 6 LP) werden angeboten:</p>
<p>Modul 1: Grundlagen des Wissenschafts- und Hochschulsystems I – Externe Perspektive Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10-12 Textseiten)</p>
<p>Modul 2: Grundlagen des Wissenschafts- und Hochschulsystems II – Rechtliche Rahmenbedingungen Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung in Gruppen von max. 5 Teilnehmenden (Dauer je nach Gruppengröße, aber insgesamt max. 60 Minuten)</p>
<p>Modul 3: Strategisches Management Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min.)</p>
<p>Modul 4: Kommunikationsmanagement Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10-15 Textseiten)</p>
<p>Modul 5: Personal und Organisation Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min.)</p>
<p>Modul 6: Finanzen und Controlling Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min.)</p>
<p>Modul 7: Führung Modulabschlussprüfung: Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 5 Textseiten)</p>
<p>Als Module 8a-g nach Wahl (je 6 LP) werden je nach Bedarf angeboten:</p>
<p>Modul 8a: IT- Management Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 20- 30 Min.)</p>
<p>Modul 8b: Marken- und Marketing-Management Modulabschlussprüfung: Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/ ca. 5 Textseiten)</p>
<p>Modul 8c: Evaluation und Qualitätsmanagement Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 15 Textseiten)</p>
<p>Modul 8d: Netzwerkmanagement und Fundraising Modulabschlussprüfung: Präsentation (ca. 20-30 Min.)</p>
<p>Modul 8e: Internationalisierung Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10-15 Textseiten)</p>
<p>Modul 8f: Innovationsmanagement Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min.)</p>
<p>Modul 8g: Wissensmanagement Modulabschlussprüfung: Präsentation (ca. 20- 30 Min.)</p>
<p>Pflichtmodul 9 (12 LP): (Internationale) Praxisphase (4 Wochen) und Projektarbeit Modulprüfung: Projektarbeit in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 15 Textseiten/6 Wochen Bearbeitungszeit)</p>

(4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements möglichst umfassende Kenntnisse zu

vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Teilnehmenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Zertifikates werden studienbegleitend abgenommen. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (2) Die Module 1 – 8g werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung (Klausur, mündliche Prüfung/Präsentation, Fallstudie oder Hausarbeit) abgeschlossen. Mit der jeweiligen Prüfung soll die/der Teilnehmende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei müssen die Teilnehmenden drei der in § 6 Absatz 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule 1 – 8g auswählen; eine Mehrerbringung ist nicht zulässig. Die Auswahl erfolgt durch jeweils schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, der bis 6 Wochen vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des damit ausgewählten Wahlpflichtmoduls zu stellen ist. Danach ist die Wahl verbindlich und die/der Teilnehmende gilt, sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 3 und 4 sowie gemäß § 5 erfüllt sind, als für die im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen. Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls, zu dessen Modulabschlussprüfung die/der Teilnehmende als angemeldet und zugelassen gilt, ist ausgeschlossen. Von dem Prüfungstermin kann sich die/der Teilnehmende bis 4 Wochen

vor dem Termin ohne Angabe von Gründen abmelden, in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Teilnehmenden darüber, zu welchem Folgetermin sie/er angemeldet und zugelassen wird. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (3) Das Modul 9 wird mit einer Projektarbeit abgeschlossen, mit welcher der/die Teilnehmende zu einer speziellen Problemstellung des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements zeigen soll, dass sie/er eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Die Themen der Projektarbeit orientieren sich an der Praxisphase; für die Absolvierung der Projektarbeit ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss durch den/die Teilnehmende bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des festgesetzten Bearbeitungstermins erforderlich; mit der ordnungsgemäßen Anmeldung gelten die Teilnehmenden als für diese Prüfung zugelassen, sofern die Voraussetzungen gem. § 5 gegeben sind. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“ „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (7) Weist eine/ein Teilnehmende/r durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgesehenen Frist oder

Bearbeitungszeit abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm die Fristen bzw. die Bearbeitungszeiten entsprechend zu verlängern. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann dabei die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden; hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der zuständige Behindertenbeauftragte/Vertreter für Teilnehmende/Studierende mit Behinderung und chronisch Erkrankte zu beteiligen.

§ 9

Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Zertifikats ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen von drei Modulabschlussprüfungen und der Projektarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
 - b) der Erwerb von 30 LP
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Projektarbeit wird die Gesamtnote für das Zertifikat gem. § 16 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten

1,0 – 1,5 sehr gut

1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine

schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Teilnehmende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Teilnehmende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Teilnehmenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und

aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat und Abschlusszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, erhält die/der Teilnehmende endgültig kein Zertifikat gem. §§ 4, 16 Abs. 1 und darf keine weiteren Prüfungen im

weiterbildenden Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ mehr ablegen (endgültiges Nichtbestehen). Letztmalige Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 8 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen weiterbildenden Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen weiterbildenden Studium beziehungsweise in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Teilnehmende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen

Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für das Zertifikatsstudium zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15**Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 12, letzter Satz entsprechend.
- (6) Teilnehmenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten.

§ 16**Abschlusszeugnis und Zertifikat**

- (1) Das nach Maßgabe von § 9 erteilte Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Mit dem Zertifikat wird den Teilnehmenden ein Zeugnis über die Gesamtnote sowie über die besuchten Module mit den entsprechend erbrachten Leistungen und Bewertungen ausgehändigt.
- (3) Das Zertifikat und das Zeugnis werden von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Teilnehmenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
- (3) Für die Teilnehmenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 653ff.) in der Fassung der 1. Änderungsprüfungsordnung vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 967ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 10 Abs. 1 und des § 15 Abs. 5.
- (4) Für Teilnehmende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 653ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt

der bisherigen die mit dieser 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 10 Absatz 1 und die mit der 1. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 13.“

Artikel II:

1. Diese Änderungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
3. Für die Teilnehmenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 653ff.) in der Fassung der 1. Änderungsprüfungsordnung vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 967ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 10 Abs. 1 und des § 15 Abs. 5.
4. Für Teilnehmende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 653ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 10 Absatz 1 und die mit der 1. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 13.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 10. April 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 6. Mai 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Erste Ordnung zur Änderung
Prüfungsordnung für das Fach Jüdische Studien
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09.07.2018
vom 03.05.2019

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 190 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für das Fach Jüdische Studien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018“ (AB Uni 2018/26, S. 1799 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Modul 7: Schwerpunktmodul Religions-, Sozial- und Kulturgeschichte der Juden“

2. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das „Schwerpunktmodul Religions-, Sozial- und Kulturgeschichte“ (Modul 7) wie folgt gefasst:

Modultitel deutsch:	Schwerpunktmodul Religions-, Sozial- und Kulturgeschichte der Juden ¹
Modultitel englisch:	Expertise: Religious, Social, and Cultural History of the Jews
Studiengang:	Zwei-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Jüdische Studien

1	Modulnummer: 7	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4-5	LP: 7	Workload (h): 210
----------	---	---	-------------------------	-----------------	-----------------------------

		Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
3	1.	Ü, S, oder V	Importierte Einführungsveranstaltung in einer verwandten Disziplin	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h 2 SWS	30h
	2.	S	Seminar zu einem ausgewählten Thema der jüdischen Religions-, Sozial- und Kulturgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h 2 SWS	120h

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Importierte Einführung in verwandter Disziplin oder interne Veranstaltung Übung/Vorlesung/Seminar Die Einführungsveranstaltung kann aus einem der folgenden Fächer importiert werden: Religionswissenschaft (Theoriebildung und Fachgeschichte der Religionswissenschaft), Geschichte (Übung zu den historischen Grundwissenschaften), Kultur- und Sozialanthropologie (Theorien, Begriffe und Methoden; Forschungsfelder). Sie soll einerseits Grundwissen, andererseits methodische Fähigkeiten vermitteln. Das Seminar zu einem Thema aus der jüdischen Religions-, Sozial-, und Kulturgeschichte ist eine von zwei Basissäulen der Vertiefung, die die Studierenden individuell wählen. Es werden Grundbegriffe vermittelt sowie methodische Grundlagen und Anleitung zur Bearbeitung eines individuellen Themas aus einem der genannten Bereiche. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sollen in einem Referat vermittelt werden, das im Anschluss an die Präsentation kritisch diskutiert wird. Das Thema wird dann in einer schriftlichen Arbeit weiter behandelt, wobei entweder Objekte oder Primärquellen analysiert werden müssen. Es wird angestrebt, dass in der Einführungsveranstaltung vermittelte Fähigkeiten im Seminar eingesetzt werden.</p>
----------	---

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe der Religions-, Sozial- und Kulturgeschichte • Einblick in relevante Methoden der Textanalyse • Umgang mit hebräischen Primärquellen • Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Literaturrecherche, Fragestellung, Methodik • Mündliche Präsentation – rhetorische Kompetenzen, Wissensvermittlung • Umgang mit Diskussion und Kritik: Diskursfähigkeit • Schriftliche Darlegung nach Regeln akademischer Praxis – schriftliche Diskursfähigkeit
----------	---

¹ Von den Modulen 7, 8 und 9 sind 2 Module zu wählen.

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht die Möglichkeit die Einführungsveranstaltung in einem der folgenden Fächer zu wählen: Religionswissenschaft (Theoriebildung und Fachgeschichte der Religionswissenschaft), Geschichte (Übung zu den historischen Grundwissenschaften), Kultur-und Sozialanthropologie (Theorien, Begriffe und Methoden; Forschungsfelder).		
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²		Dauer bzw. Umfang Gewichtung für die Modulnote in %
	Überarbeitung des Thesenpapiers (s. Studienleistungen) als Kurzbericht über in der importierten Einführungsveranstaltung erlernte Methoden		5 Seiten 20%
	Seminararbeit – kann ggf. auf die Arbeit an der Bachelorarbeit hinführen		13–15 Seiten 80%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Referat mit Thesenpapier		Referat: 20 Min. Thesenpapier: 2–3 S.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 9,5%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von M1, M2, M5		
13	Anwesenheit: Nein		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Professur für Jüdische Studien	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: Keine		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

3. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das „Schwerpunktmodul Materielle Kultur, Buchkultur und Kunstgeschichte“ (Modul 8) wie folgt gefasst:

Modultitel deutsch:	Schwerpunktmodul Materielle Kultur, Buchkultur und Kunstgeschichte ³
Modultitel englisch:	Expertise: Material Culture, Book Culture and Art History
Studiengang:	Zwei-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Jüdische Studien

1	Modulnummer: 8	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4-5	LP: 7	Workload (h): 210
----------	---	---	-------------------------	-----------------	-----------------------------

3		Modulstruktur:				
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
1.	Ü oder V	Importierte Einführungsveranstaltung in einer verwandten Disziplin	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h 2 SWS	30h
2.	S	Seminar zu einem ausgewählten Thema der jüdischen Bildkultur, Buchkultur, oder materiellen Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h 2 SWS	120h

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die Einführungsveranstaltung kann aus einem der folgenden Fächer importiert werden: Kultur- und Sozialanthropologie (Theorien, Begriffe und Methoden; Forschungsfelder), Kunstgeschichte (Methoden und Geschichte der Kunstgeschichte), Archäologie (Einführung in die Klassische und Christliche Archäologie). Sie soll einerseits Grundwissen, andererseits methodische Fähigkeiten vermitteln. Das Seminar zu einem Thema aus der jüdischen Kunstgeschichte (oder einem verwandten Thema) ist eine von zwei Basissäulen der Vertiefung, die die Studierenden individuell wählen. Es werden Grundbegriffe vermittelt sowie methodische Grundlagen und Anleitung zur Bearbeitung eines individuellen Themas. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sollen in einem Referat vermittelt werden, das im Anschluss an die Präsentation kritisch diskutiert wird. Das Thema wird dann in einer schriftlichen Arbeit weiter behandelt, wobei entweder Objekte oder Primärquellen analysiert werden müssen. Es wird angestrebt, dass in der Einführungsveranstaltung vermittelte Fähigkeiten im Seminar eingesetzt werden.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Fähigkeiten der materiellen Kultur, Bildkultur, oder der Buchkultur (z. B.: anthropologisches Arbeiten mit Objekten, Archäologische Methoden, Kodikologie, Palaeographie, Bildanalyse). • Anwendung in relevante Methoden der Objektanalyse • Umgang mit hebräischen Primärquellen • Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Literaturrecherche, Fragestellung, Methodik • Mündliche Präsentation – rhetorische Kompetenzen, Wissensvermittlung • Umgang mit Diskussion und Kritik: Diskursfähigkeit • Schriftliche Darlegung nach Regeln akademischer Praxis – schriftliche Diskursfähigkeit
----------	--

³ Von den Modulen 7, 8 und 9 sind 2 Module zu wählen.

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht die Möglichkeit die Einführungsveranstaltung in einem der folgenden Fächer zu wählen: Kultur- und Sozialanthropologie (Theorien, Begriffe und Methoden; Forschungsfelder), Kunstgeschichte (Methoden und Geschichte der Kunstgeschichte), Archäologie (Einführung in die Klassische und Christliche Archäologie).		
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴		Dauer bzw. Umfang
	Überarbeitung des Thesenpapiers bzw. Sitzungsprotokolls (s. Studienleistungen) als Kurzbericht über in der importierten Einführungsveranstaltung erlernte Methoden		5 Seiten
	Seminararbeit – kann ggf. auf die Arbeit an der Bachelorarbeit hin führen		13–15 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Referat mit Thesenpapier oder Sitzungsprotokoll (Kunstgeschichte)		Referat: 20 Min. Thesenpapier: 2–3 S. Protokoll: 3-5 S.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 9,5%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von M1, M2, M5		
13	Anwesenheit: Nein		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Professur Jüdische Studien	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: —		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

4. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird das „Schwerpunktmodul Literatur, Philosophie und ‚intellectual history‘“ (Modul 9) wie folgt gefasst:

Modultitel deutsch:	Schwerpunktmodul Literatur, Philosophie und „intellectual history“ ⁵
Modultitel englisch:	Expertise: Literature, Philosophy and Intellectual History
Studiengang:	Zwei-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Jüdische Studien

1	Modulnummer: 9	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4-5	LP: 7	Workload (h): 210
----------	---	---	-------------------------	-----------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
3	1.	Ü oder V	Importierte Einführungsveranstaltung in einer verwandten Disziplin	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h 2 SWS	30h
	2.	S	Seminar zu einem ausgewählten Thema der jüdischen Literatur, Philosophie oder „intellectual history“	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h 2 SWS	120h

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die Einführungsveranstaltung kann aus einem der folgenden Fächer importiert werden: Germanistik (Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft), Philosophie (Geschichte der Philosophie), Geschichte (Übung zu den historischen Grundwissenschaften). Sie soll einerseits Grundwissen, andererseits methodische Fähigkeiten vermitteln. Das Seminar zu einem Thema aus der jüdischen Literatur oder Philosophie (oder einem verwandten Thema) ist eine von zwei Basissäulen der Vertiefung, die die Studierenden individuell wählen. Es werden Grundbegriffe vermittelt, sowie methodische Grundlagen und Anleitung zur Bearbeitung eines individuellen Themas aus einem der genannten Bereiche. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sollen in einem Referat vermittelt werden, das im Anschluss an die Präsentation kritisch diskutiert wird. Das Thema wird dann in einer schriftlichen Arbeit weiter behandelt, wobei Primärquellen analysiert werden müssen. Es wird angestrebt, dass in der Einführungsveranstaltung vermittelte Fähigkeiten im Seminar eingesetzt werden.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung in relevante Methoden der Textanalyse • Umgang mit hebräischen Primärquellen • Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Literaturrecherche, Fragestellung, Methodik • Mündliche Präsentation – rhetorische Kompetenzen, Wissensvermittlung • Umgang mit Diskussion und Kritik: Diskursfähigkeit • Schriftliche Darlegung nach Regeln akademischer Praxis – schriftliche Diskursfähigkeit
----------	--

⁵ Von den Modulen 7, 8 und 9 sind 2 Module zu wählen.

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht die Möglichkeit die Einführungsveranstaltung in einem der folgenden Fächer zu wählen: Germanistik (Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft), Philosophie (Geschichte der Philosophie), Geschichte (Übung zu den historischen Grundwissenschaften)											
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)											
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="231 542 986 651">Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁶</th> <th data-bbox="986 542 1193 651">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1193 542 1439 651">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="231 651 986 757">Überarbeitung des Thesenpapiers, bzw. Essays (s. Studienleistungen) als Kurzbericht über in der importierten Einführungsveranstaltung erlernte Methoden</td> <td data-bbox="986 651 1193 757">5 Seiten</td> <td data-bbox="1193 651 1439 757">20%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="231 757 986 826">Seminararbeit – kann ggf. auf die Arbeit an der Bachelorarbeit hinführen</td> <td data-bbox="986 757 1193 826">13–15 Seiten</td> <td data-bbox="1193 757 1439 826">80%</td> </tr> </tbody> </table>			Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Überarbeitung des Thesenpapiers, bzw. Essays (s. Studienleistungen) als Kurzbericht über in der importierten Einführungsveranstaltung erlernte Methoden	5 Seiten	20%	Seminararbeit – kann ggf. auf die Arbeit an der Bachelorarbeit hinführen	13–15 Seiten	80%
Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
Überarbeitung des Thesenpapiers, bzw. Essays (s. Studienleistungen) als Kurzbericht über in der importierten Einführungsveranstaltung erlernte Methoden	5 Seiten	20%										
Seminararbeit – kann ggf. auf die Arbeit an der Bachelorarbeit hinführen	13–15 Seiten	80%										
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="231 864 1193 947">Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1193 864 1439 947">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="231 947 1193 1149">Referat mit Thesenpapier; oder Essay zu einem Thema aus der Einführungsveranstaltung (Philosophie, Germanistik)</td> <td data-bbox="1193 947 1439 1149">Referat: 20 Min. mit Thesenpapier: 2–3 S. oder Essay 4–5 S. (Philosophie) oder Essay 6–8 S. (Germanistik)</td> </tr> </tbody> </table>			Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Referat mit Thesenpapier; oder Essay zu einem Thema aus der Einführungsveranstaltung (Philosophie, Germanistik)	Referat: 20 Min. mit Thesenpapier: 2–3 S. oder Essay 4–5 S. (Philosophie) oder Essay 6–8 S. (Germanistik)					
Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang											
Referat mit Thesenpapier; oder Essay zu einem Thema aus der Einführungsveranstaltung (Philosophie, Germanistik)	Referat: 20 Min. mit Thesenpapier: 2–3 S. oder Essay 4–5 S. (Philosophie) oder Essay 6–8 S. (Germanistik)											
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 9,5%											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von M1, M2, M5											
13	Anwesenheit: Nein											
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine											
15	Modulbeauftragte/r: Professur Judaistik	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie										
16	Sonstiges: Keine											

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die im Fach Jüdische Studien immatrikuliert sind bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 15.04.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 03.05.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s